

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG):

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 3,4 ha Wald auf den Flurstücken 302/1, 303/0 und 2689, Gemarkung Kaufering.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen nicht in einem Gebiet mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie liegen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde äußerte keine Bedenken zur Erstaufforstung. Da auch das örtliche Wasserwirtschaftsamt keine Einwände zur Erstaufforstung hat, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine wasserrechtlichen Belange und europäische Umweltqualitätsnormen betroffen sind. Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass es sich um die Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Christbaumkultur in freier Feldflur handelt, also mithin weiterhin landwirtschaftliche Nutzung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

12.10.2020

gez. Andreas Pilz, Regierungsinspektor